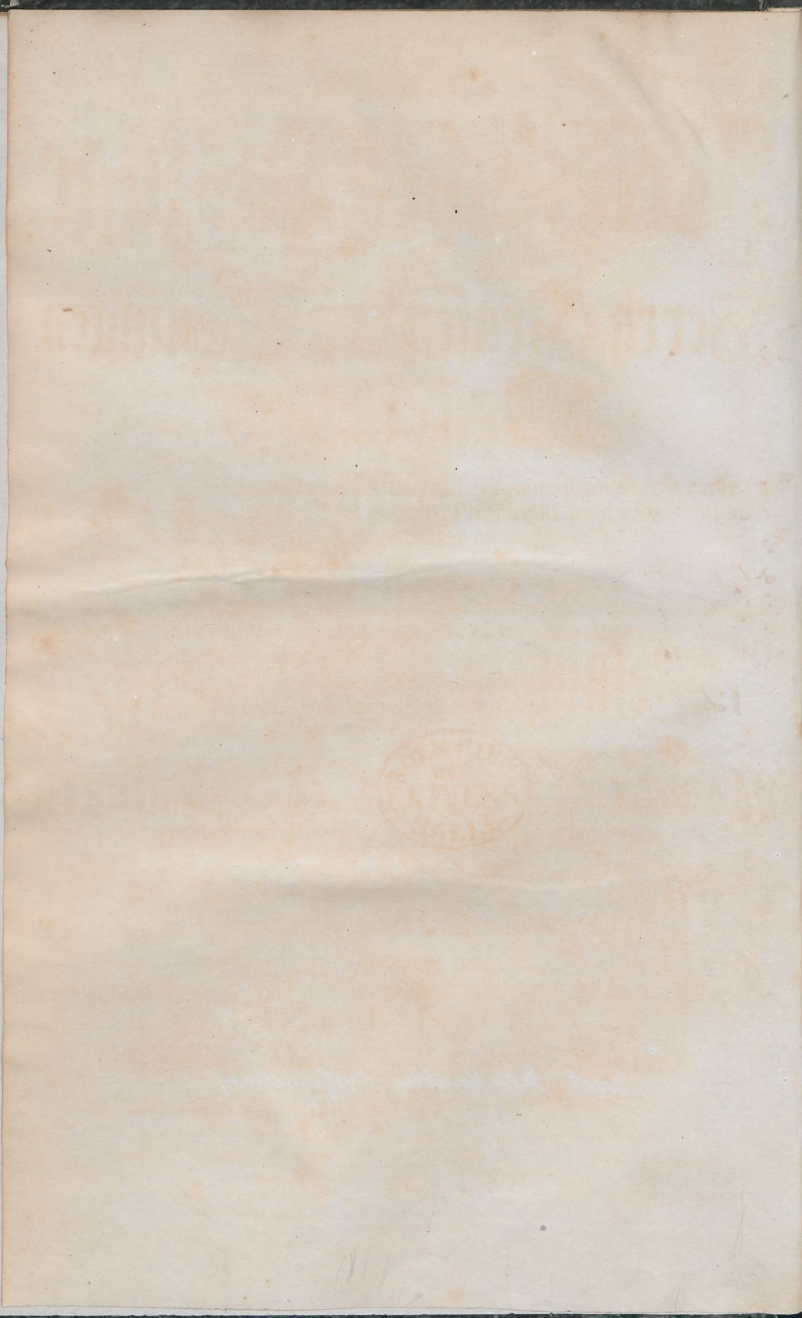


Vd. 6f.





2.

Kurzgefaßter dormaliger
STATUS
der Reichskammergerichtlichen Proceßsache
der Gevettern von Ditfurth
wider des regierenden Herrn
Landgrafen zu Hessen Cassel
Hochfürstliche Durchlaucht.

1 7 8 2.

Der feelige Generallieutenant Franz Dietrich von Ditfurth und dessen Manns-
Leibeslehns Erben wurden im Jahr 1730. von dem höchstseeligen Könige
in Schweden Landgraf Friedrich zu Hessen auf diejenige Lehen und Güter, welche
vom Fürstlichen Hause Hessen das adeliche Geschlecht der von Lüder bisher zu
Lehen getragen, beamwaret.

Nach Absterben gedachten Generallieutenants von Ditfurth wurde dessen
hinterlassenen Söhnen im Jahre 1746. die Anwartsung lehnherrlich erneuert.

Auf im Jahr 1751. erfolgtes Absterben höchstgedachten Königs von Schweden
und da Her Landgraf Wilhelm VIII. zur Regierung gekommen, wurde
von dem damaligen Ältesten der von Ditfurthschen Familie die Familienlehen
und darunter namentlich auch das Lüdersche, gemuthet.

Das Jahr 1759. war das Sterbjahr Herrn Landgraf Wilhelm VIII. Der
damalige von Ditfurthsche Geschlechtsälteste der Fürstl. Hessische Generallieute-
nant Friedrich Ludwig von Ditfurth diente nebst zween seiner Brüder, die Regi-
menter unter den Hessen commandirten, damals und während des ganzen Kriegs
bey der allürten Armee.

Gleichwol muthete er durch seinen Anwald den 31ten Jan. 1761. die von
Ditfurthsche Lehn.

Im Jahr 1765. erfolch der Lüdersche Mannsstamm und nun trat der Fall
ein, wo nach dem Lehensgeding, des Generallieutenants Franz Dietrich von
Ditfurth Mannleibeslehenben

„ sich der sämtlich erbsneten Lüderschen Lehen und Güter mit allen und je-
den deren Rechten und Gerechtigkeiten Inz und Zugebrungen annehmen
und davon Besiz ergreifen sollen.“

Weil aber nach der Hessischen Proceßordnung propria auctoritate Besiz zu ergrei-
fen sub poena amissionis iuris verboten ist, so supplicirte gedachter Generallieu-
tenant Friedrich Ludwig von Ditfurth mehrmals und unter andern am 13ten

Joh

April 1766. bey Ihro jetztregierenden Hochfürstlichen Durchlaucht zu Hessen Cassel um Conservirung der erledigten Lüderschen Lehen; Es wurde ihm aber nicht willfahret, sondern die Lüderschen Lehen zur Fürstlichen Kammer gezogen. Das hiernächst im Jahr 1769. erfolgte Absterben des Generallieutenants Friedrich Ludwig von Ditsfurth, widrige Familienschicksale und die Zerstreung der Herrn Gevattern von Ditsfurth an verschiedenen und von einander entlegenen Orten, verhinderten die Fortsetzung dieser Sache. Da sie aber ihre wohlervorbene Rechte aufzugeben, für ihre Familie und resp. Descendenz unverantwortlich hielten, so wendeten sie sich supplicando an des Herrn Landgrafen von Hessen Cassel Hochfürstl. Durchlaucht, erhielten aber eine Regierungsresolution vom 21ten Febr. 1780., worinn ihnen vor den Fürstlich. Hessischen Gerichten cum procuratore fisci die Sache im Wege Rechts auszumachen, freygestellt wurde.

Es blieb ihnen also nichts anders, als den Rechtsweg einzuschlagen, übrig. Zu dem Ende requirirten sie nach Maafgabe der Kammergerichtsordnung Rh. 2. Tit. 4. pr. und §. 1. höchstgedachte Ihro Hochfürstl. Durchlaucht auf die Inusträge, welchem Ersuchen aber nicht statt, sondern das Requisitionschreiben super auftraegis zurückgegeben wurde.

Was nun 1.) die Hauptsache selbst betrifft, so hat die befragte Anwartschaft nach ausdrücklichem lehnherrlichen Geständnis ihren Grund und Bewegursache in des Expectuarii primordialis, des Generallieutenant Franz Dietrich von Ditsfurth

NB.

„ dem Fürstl. Hause Hessen von langen Jahren geleisteten guten und treuen Diensten.“

Seine Söhne traten in die Fußstapfen seiner militärischen Tugenden und Verdienste, wie der igt regierende Durchlauchtigste Landgraf in dem dem Friedrich Ludwig von Ditsfurth im J. 1760. ertheilten General lieutenantspatente, worinn Er dessen bey allen Gelegenheiten erwiesene *Bravour* und tapfere *Conduire*, auch erlangte Kriegserperiens zur Bewegursache anführt, Höchstselbst bezeugt; auch zum Theil in dem an des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchlaucht vom Kammergerichts Assessor von Ditsfurth im J. 1782. erlassenen Schreiben sub *Lit. A.* bemerkt worden.

Hieraus erhellet also genugsam, daß die befragte Expectanz
propter bene merita,

ertheilt worden sey.

Anwartschaften dieser Art ist jeder Successor zu erfüllen verbunden *a)* zumal wenn es super re infeudari solita *b)* geschieht.

Wer über diese ausgemachte Rechtswahrheit viele reichsgerichtliche Erkenntnisse lesen will, der findet solche beym Freyherrn v. Cramer *Opuscul.* Tom. 3. p. 478. et 530. beym Reichshofrath v. Braun in der Dissert. *de re infeudari solita*, bey Pütter in den Rechtsfällen 1tem Band 2tem Th. S. 516., bey Moser in der deutschen Lehnverfassung, p. 745.

Was hiernächst

2) den **Rechtsweg**, auf welchem die Gevattern von Ditsfurth das Ihrige

a) v. Cramer *Nebenst.* Th. 113. p. 33.

b) *Struv. Synagm. iur. feud.* cap. 7. §. 9. n. 15.

zu suchen haben, betrifft, so haben dieselben, da der Durchlauchtigste Landgraf ihrer Requisition auf die Austräge keine statt geben wollen, die Sache nach Masgabe der bekanntesten Reichsgefeze beim Reichskammergericht ex capite denegatae iustitiae auftraegalis angebracht und um Ladung ihres Hochfürstl. Segentheils, sofort daß Höchstderelbe caussa instructa zu Erfüllung der befragten Expectanz cum restitutione fructuum perceptorum angehalten werde, gebetten.

Gedachte Citation wurde im Jahr 1780. am Kammergerichte erkannt.

Hochfürstlich Hessischer Seits wurden dagegen Exceptiones fori declinatoriae übergeben, welche sich fürnemlich dahin concentriren:

I.) Gehöre die von den Gevettern von Ditsfurch auf Erfüllung der Expectanz über die Lüderschen Lehne angestellte Klage unter die zu den Austrägen nicht qualifisirte caussas feudales,

II.) gehöre, wenn man den vorliegenden Gegenstand auch als eine bloße civil Sache betrachteten wolle, da er Hessische Unterthanen und Güter beträde, nicht für die Austräge, sondern vor den mit dem privilegio de non appellando versehenen Hessischen Gerichtsstand;

III.) um diese Gerichtsbarkeit könnte das Auftragsgericht den Landesherren auch nicht einmal in caussa propria bringen.

Von Ditsfurchscher Seite aber hat man darauf replicirt:

ad I.) daß, wenn der Streit zwischen dem Lehnern und dem Vasallen super feudo vi promissionis constituendo vorwalte, und der Vasall den Lehnern auf Erfüllung seines Versprechens belange, dieses nach den Lehnrechten keine *caussa feudalis*, sondern *caussa civilis vel ordinaria* wäre, welche für den ordentlichen Richter gehört; wie Böhmer c) und selbst die Hessischen Rechtslehrer *Vulceus d)* und *Lisior e)* ausgeführt haben.

Der ordentliche Gerichtsstand der hohen Reichsstände aber seyen die Austräge, oder wenn diesen keine Statt gegeben werden wolle, die höchsten Reichsgerichte.

ad II.) und III.) wäre zwar das Gut quaest. ein Hessisches Lehen, aber die klagende Gevettern von Ditsfurch weder in Fürstlich Hessischen Diensten, noch im Lande wohnhaft, und also auch keine Hessische Unterthanen.

Die Klage selbst gehe gegen den Lehnern, daß Höchstderelbe die befragte Expectanz erfülle, die wirkliche Belehnung erteile, das zur Fürstl. Domainenkammer gezogene Lehngut herausgebe und die davon gezogene Früchte cum omni caussa wiedererstatte.

Dies wäre keine Sache, welche die Gevettern von Ditsfurch mit dem Hessischen Lehnshöfak ausmachen könnten, und dieser könne ihnen für ihre rechtliche Forderung keine Eviction leisten.

Auch könnten sie diese Sache nicht auf die inappellable Entscheidung eines Hessischen Gerichts in Sachen gegen ihren eignen Herrn ankommen lassen; sondern diese Sache gehöre vor den ordentlichen Richter des Lehnern.

Ven diesen selbst so lauff redenden Umständen konnte es wohl nicht anders seyn, als daß durch das Kammergerichtliche Urtheil vom 17ten May 1782. nach

c) in princip. iur. feud. §. 372.

d) de feudis Lib. 2. c. 2. n. 36.

e) dist. de iuridic. civiar. clientel. §. 34.

reißlich erwogener Sache, die vom Fürstl. Hessischen Anwald eingewendete Ex-ceptiones fori declinatoriae verworfen und demselben ad excipiendum in der Hauptsache ein neuer Termin von zween Monaten angesetzt wurde. Wider dieses Urtheil wollen dem Vernehmen nach Se. Hochfürstl. Durchlaucht den Rekurs an den Reichstag nehmen.

Allein, ohne weitläufig anzuführen, daß ein Comitialrekurs in Privat- und Processsachen nach der Reichsverfassung nicht statt findet, am wenigsten aber den höchsten Reichsgerichten in Verwaltung unpartheyischer Rechtspflege die Hände binden kann f):

So läßt sich nicht die mindeste besondere, und noch weniger eine allgemeine Beschwerde gedenken, welche durch vorerwöhntes Kammergerichtliches Urtheil dem Durchlauchtigsten Landgraf oder sämtlichen Ständen des Reichs zugefügt worden wäre. Allerdings verordnet zwar die

Kaiserliche Wahlcapitulation Art. 21. §. 1. 2. et 3.,

daß die Stände wegen ihrer angehörigen Lehen, sie seyen gelegen wo sie wollen, bey ihren lehnherrlichen Befugnissen, auch Gerichtbarkeit unbeeinträchtigt gelassen werden sollen; setzt jedoch die Bestimmung sehr merkwürdig hinzu:

NB.

in denen dahin nach den Lehnrechten gehörigen Fällen.

Diese Lehnrechte sagen aber ganz deutlich, daß, wenn ein Lehnher auf Erfüllung einer Expectanz belangt wird, dieses keine für seinen Lehnhof gehörige causa feudalis sey und er nicht in eigener Sache Richter seyn könne, sondern solche Klage entweder nach Beschaffenheit der Sache für die pares curiae oder ein Mannsgericht, dergleichen aber geständig in Hessen nicht mehr üblich, noch vorhanden ist, oder für den ordentlichen Richter des Lehnheren gehöre.

Es sind daher die praecudicia bey beyden höchsten Reichsgerichten unzählig, wo Lehnexpectanten gegen Fürsten des Reichs auf Erfüllung der Lehnsamwortschaften bey den Austrägen und hienächst bey den höchsten Gerichten geklagt und rechtliche Hülfe erlangt haben g).

So wurde noch im Jahr 1772, beym kais. Kammergerichte von dem königl. Preussischen geheimen Staats- und Kriegsminister Graf von der Schulenburg eine Klage auf Erfüllung eines das Städtgen Vorsfeldt und mehrere Dörfer betreffenden importantesten Lehnsgedings wider das Herzogliche Haus Braunschweig-Wolfenbüttel angebracht, von Höchstdemselben sich darauf eingelassen, die Kammergerichtliche Jurisdiction anerkannt und obristrichterliche Entscheidung begehrt; nicht aber behauptet, daß man den Herrn Herzogen von Braunschweig in seiner eignen Sache vor seinen eignen Gerichten, von welchen jedoch an die höchste Privilegierthe appellirt werden kann, belangen müsse.

Wie kann also den Gebettern von Ditsfurth rechtlich zugemuthet werden, daß sie eine ähnliche Klage wider den Durchlauchtigsten regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen Cassel bey Höchstdessen eignen, sogar mit uneingeschränkten Privilegien de non appellando versehenen Gerichten anstellen sollen?

f) Straben Nebenst. Th. 3. p. 1.

g) DE CRAMER opusc. Tom. 3. op. 19. et 20. Moser deutsche Lehnverfass. p. 713 — 723. und deutsche Justizverfass. Th. 1. p. 1018.

Copia

des vom Cammergerichts Assessor von Ditsfurth,
 an Se. Durchlaucht
 den regierenden Herrn Landgrafen zu HessenCassel
 erlassenen Bittschreibens,
 zum Beweise daß man seiner Seits den submissesten, und
 respectuösesten modum der nur immer möglich war,
 ergriffen habe.

Durchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

Nochmals wage ich Namens meiner und meiner Vettern, den Weg Ew. Durchlaucht huldreichsten Gnade, in unserm Proceß wegen des Lüderischen Lehns zu versuchen. Zugleich aber bitte ich es mir, als eine allzugroße Dreistigkeit nicht anzurechnen, wann ich im festem Vertrauen, auf Höchsteroseiben eigene und alleinige gerechteste und Einsichtsvolle Gefinnung, die vorläufige Bitte zu thun mich erkaühne, daß Ew. Durchl. gnädigst selbst ohne Beystimmung Dero unterthänigen Dienerschaft einen Entschluß zu fassen geruhen mögen, ob wir ohne weitem Rechtshandel, dasjenige, um das wir unterthänigst bitten, im Wege der Gnade bekommen, oder ob der Proceß fortdauern soll. Particuliers die gegen große Herrn zu klagen nicht vermeiden können, sind gewis sehr übel dran, und uns die wir die uns in denen Gesetzen nachgelassene rechtliche Mittel eingreifen müssen, ist es noch weit schmerzhafter, da unsere Voreltern dem Durchl. Hause Hessen, seit einigen Jahrhunderten treue Dienste geleistet haben; und wie würden wir es uns haben können einfallen lassen, eine Gnade im Wege Rechtsens mit Verwendung vieler Gerichtskosten zu erzwingen, wann wir von der Gerechtigkeit unsers Anspruchs nicht so fest überzeugt wären, daß auch nicht der mindeste Zweifel bey uns übrig ist. Wir sind noch mehr überzeugt, daß wann Ew. Durchl. von unserer Forderung selbst eigene Kenntniss genommen hätten, wir von Höchstenen selbst längst erhört seyn, und nicht nöthig gehabt haben würden, die bis herige Schritte zu thun.

Große Herren und Regenten können nicht alle ihre Geschäfte, zumalen so geringfügige als unsere Angelegenheit, selbst besorgen, dies läßt die Wichtigkeit der Regierung ihrer Staaten und deren weitem Umfang nicht zu, sie sehen sich also genöthiget, das Detail davon ihrer Dienerschaft zu übergeben, und diese sieht nur fast in allen Ländern in dem Irrthume, daß sie ihren Herrn damit am besten dienen, wann sie alle Ansprüche an denselben, ohne allen Unterschied erschwehren. Dies ist die Quelle aus der die für einen Privatmann immer traurige Rechtshandel entstehen, und zugleich die, welche wie ich glaube den unserigen hervorbrachte.

Ew.

Ev. Durchl. haben nun bereits einen Beweis, daß ein Theil desjenigen, was Hochderoselben Sachführer uns entgegen stellten, und womit sie uns 2 Jahre aufgehalten haben, nicht gegründet war, dann wir haben dieserhalb eine günstige Urtheil. Zwar betrifft sie nicht die Hauptsache, aber wir hoffen, daß sie Ev. Durchl. veranlassen wird, diese in Höchstseigene Erwekung zu nehmen, da doch schon einmal das erste, was man Ev. Durchl. gegen uns eingab, keinen Grund gehabt hat.

Ich kann hierbey nicht zweifeln, daß wir vieles, ja alles gewonnen haben werden, so bald sich Ev. Durchl. von der Geschichte unsers Anspruchs selbst unterrichten lassen, und hiernach die Gründe der Gerechtigkeit und Billigkeit nach bekannnten Ruhmvollen Fürstlichen huldreichen und weisen Gefinnungen abmessen; in welcher Zuversicht ich solche, so kurz als es immer möglich ist, dahier vorzutragen, dem Zwecke gegenwärtigen Schreibens angemessen halte. Mein verstorbener Großvater Franz Dietrich v. Ditsruth war während des ganzen Spanischen Successions-Krieges General-Adjutant bey des Höchstseligen Königs in Schweden Majestät, als Allerhöchstdieselben noch Erbprinz von Hessen-Cassel waren, er leistete darin nicht nur an die 10 Jahr, mittelst Zufegung eines ansehnlichen Theils seines Vermögens, und Verschuldung seiner Güter, treue Dienste, sondern er hatte auch das Glück dem Höchstseligen Könige, zu 2 malen das Leben zu retten. Einmal in erwehntem Kriege, das anderemal in Schweden, auf der Bärenjagd, da sich der Monarch, mein Großvater und dieses letzteren Jäger, die nur allein beysammen waren, verschossen hatten, und der angeschossene Bär im äußersten Grimme auf den König los gieng, welchen sie mit ihren Seitengewehren erlegten. Meines Großvaters Jäger Nahmens Gäckel wurde mit der Oberförster-Stelle in Obernkirchen, einem der besten Förster-Dienste in Hessen, belohnet — und mein Großvater bekam nicht lange nachher ao. 1731. zur Vergeltung dieses und anderer Dienste, die Expectanz auf die v. Hoffische Lehne. Diese Lehne waren nicht allein mehr als noch einmal so einträglich als die Lüderische, sondern der letzte Besizer von Hoff starb auch wenig Jahr nachher bey des Königs Lebzeiten, wohingegen der alte Lüder bis 1765. lebte. Ev. Durchl. Hochseel. Hr. Vater der damalige Herr Statthalter und nachherige Durchlauchtigste Hr. Landgraf Wilhelm der VIIIte dieses Nahmens, waren in Stockholm als mein Großvater die Expectanz auf dieses Hoffische Lehn bekam, und ließen meinen Großvater wissen, daß Ihro Durchl. Prinz George dieses Hoffische Lehen gern haben möchten, worauf mein Großvater aus freyem Willen und großem Attachment für alle Durchlauchtigste Prinzen des Hessischen Geblüts, dem Könige davon selbst die Anzeige machte, auf diese Expectanz en faveur des Durchl. Prinzen renunciirte, und es der Allerhöchsten Gnade des Königs überließ, ihm eine andere Gnade dafür angedeihen zu lassen; zu welchem Ende dann der gegenwärtige Hr. Statthalter die Lüderische Lehne selbst in Vorschlag brachten; die auch mein Großvater ohne zu untersuchen, ob solche mehr oder weniger werth als die Hoffische wären, oder ob Lüder länger als Hoff leben könne, annahm. Der Anwartschafts-Brief und eventuelle Belohnung wurden ausgefertigt, und als obgedachter mein Großvater ao. 1745. verstorben war, ao. 1746. für meinen Vater, seine Brüder und deren Descendenz wiederholet. Als jedoch der Höchstseel. König ao. 1751. aus dieser Welt giengen, da wiederriefen des Höchstseel. Herrn
Land.

Landgrafens Durchl. mittelst eines bey der Regierung befindlichen gnädigsten Secretärns alle Expectanzen und unter diesen die unserige, es hat darauf nicht an un-
terthänigsten schrift- und mündlichen Bitten um Wiedererrung dieser Entschlicung,
die alle ohne Resolution geblieben sind, geschiet, dann bey der Regierung, der
es dieses Lehne zu renoviren verbotten worden war, und die, da man sich bey ihr
um Renovation aller Lehne meldete, nur die alten, nicht aber dieses neue reno-
virte, konnte man sich nicht weiter melden. Ob nun gleich alle diese Thatsachen,
die ich blos zu Ew. Durchl. Information anführe, durch alte von der Sache un-
terrichtet gewesene Leute, wann derer noch am Leben sind, bekräftiget werden könn-
ten; so bedürfen wir doch derselben in unser Rechtsache nicht, und werden uns
auch damit nicht beladen, in dieser ist es genug, daß die Verdienste um die die
Expectanz gegeben wurde, in dem Anwartschafts-Briefe selbst, gestanden sind, und
daß die fernere zu leistende treue Dienste, die darin ebenfalls zur Ursache angefüh-
ret werden, nach aufzuzeigendem mit gnädigstem Lobe angefüllten Patente und
der Notorietät, nicht allein von meinem Großvater bis an sein Lebens-Ende, son-
dern auch von den meisten seiner Söhne, deren 3. nach 40 jährigen Dienst darin
gestorben sind, fernerhin prästiret wurden. Bey solchen Umständen ist auch der
Successor singularis, wenn er gleich seines Vorgängers Allodial-Erbe nicht ist,
dessen Versprechen zu erfüllen in denen Rechten verbunden, obwohlen hier nicht
einmal gesagt werden kann, daß Ew. Durchl. Höchstseel. Hr. Vater, des Kö-
nigs in Schweden Majestat, Allodial Erbe nicht geworden seye, weil von keinen
andern Allodial-Erben constiret, und keine Separatio feudi ab allodio geschehen
ist. Dies sind Durchlauchtigster Herr die Gründe für unsere Sache, die Höchst-
denenelben gewis einteachten werden, wann Sie solche zu erwägen geruhen, und
dann sind wir auch versichert, daß Höchst dieselben uns von dem schmerzhaften Ue-
bel, gegen ein Durchlauchtigstes Haus und dessen großen Fürsten, für welches
unsere Vorfahren Güth und Blut aufgeopfert haben, und wir zu thun ebenfalls
bereit sind, fernerhin Klagen zu müssen, durch gnädigste Conferirung des in Frag
stehenden Lehns befreyen werden; Unendlich reizender ist es für uns, es als eine
Gnade eines Menschenliebenden Fürsten, als eine Furcht eines noch so glücklichen
Rechts-Streits zu besitzen, Ew. Durchl. attachiren hierdurch sich und ihren
Durchlauchtigsten Nachkommen eine Familie, die sonst bis auf meinen schon bejah-
ten Onkel den Gen. Lieut. in Marburg aus Dero Landen entfernet ist, von neuem,
und eröffnen unsern Nachkommen ein Feld, Höchstdero Nachfolgern in der Regie-
rung eben so feurig und eifrig zu dienen, als es unsere Vorfahren thaten.

Das Buch der Zukunft ist uns verschlossen, oft aber hat die göttliche Vor-
sagung ihre besondere Wege, und wie oft leistete nicht ein Wesiger eines Guts,
seinem Landesherrn, dem er mehrentheils treuer als ein Fremder ist, solche Dienste,
die den Werth seiner Lehngüter 20; ja weit mehreremahlen überstiegen. Unsere
Familie, die seit mehr als 700 Jahren ihr Daseyn hinauf rechnen kann, hat
wenigstens immer gute Soldaten und ehrliche Menschen geliefert, und diese wird
alsdann dem Hochfürstlichen Hause auf ewige Zeiten verbunden, und ich werde
so lange ich lebe, unter allen der treueste und ergebenste seyn. Wann Ew. Durch-
laucht erwägen, daß dieses Lehnen die einzige Belohnung für meinen Großvater
und seine Söhne war, daß er und sie, wann diese bereitt ist, gar keine erhalten,
obwohlen sie und er successive in einem Zeitraum von mehr als 100 Jahren ihr
ganzes

ganzes Vermögen zugesetzt haben; so mache ich mir die schmeichelhafte Hoffnung, daß Höchstidieselben, in dieser vor andern Expectanz-Fällen so sehr verschiedenen Sache, gnädigere Gesinnungen für uns, um so mehr annehmen werden; als mein verstorbener Vater annoch besonders in denen letzten Regierungs-Jahren des Höchstseel. Herrn Landgrafen Wilhelms, Ew. Durchlaucht von ganzem Herzen ergeben gewesen, darüber vielen Verdruß gehabt, und von Höchstidieselben zu der Zeit die Versicherung erhielt, daß er zu seiner Zeit ein glücklicher Mann werden sollte; Voll Vertrauens auf diese gnädige Versicherung, worüber ich schriftliche Beweise aufstellen könnte, erwartete er den Tag des Antritts Ew. Durchlaucht Regierung, mit heiterem Gemüth, und starb 9 Jahre hernach in Cassel. Er ist in der Ewigkeit, und wird auch von dorthen auf die Gnade Ew. Durchlaucht, worauf er in diesem Leben alle sein Vertrauen gesetzt hatte, wann sie seinen Nachkommen widerfähret, mit dankbarem Herzen herunterblicken. Ew. Durchlaucht aber, werden die Seegenswünsche, die die Nachkommen einer durch Höchstidieselben beglückten Familie auch nach 100 und 200 Jahren zu Ihnen hinauf schicken werden, wichtiger als igt der Besiz eines ganzen Fürstenthums seyn.

Was Höchstidieselben aus Gnaden thun wollen, dazu ist nur blos dieses unterthänigste Schreiben entworfen, deshalb habe ich es ohne meine Mitinteressen und ohne die Advocaten zu fragen, für mich allein ohne Jemandes Hilfe und Rath entworfen, und desfalls wiederhole ich meine unterthänigste Bitte, ebenfalls ohne Zuziehung Höchstidieselben Dienerschaft eine gnädige Entschliesung zu fassen — weil doch in diesem letzten Fall, kein anderes Resultat, als die Fortsetzung der Sache im Wege Rechtens herauskommen würde. Der ich in unterthänigster Devotion ersterbe

Ew. Durchlaucht

Abgesendet im May 1782.

unterthänigster

F. D. v. Ditsfurth,
des R. C. Beystfger.

Ka 5591

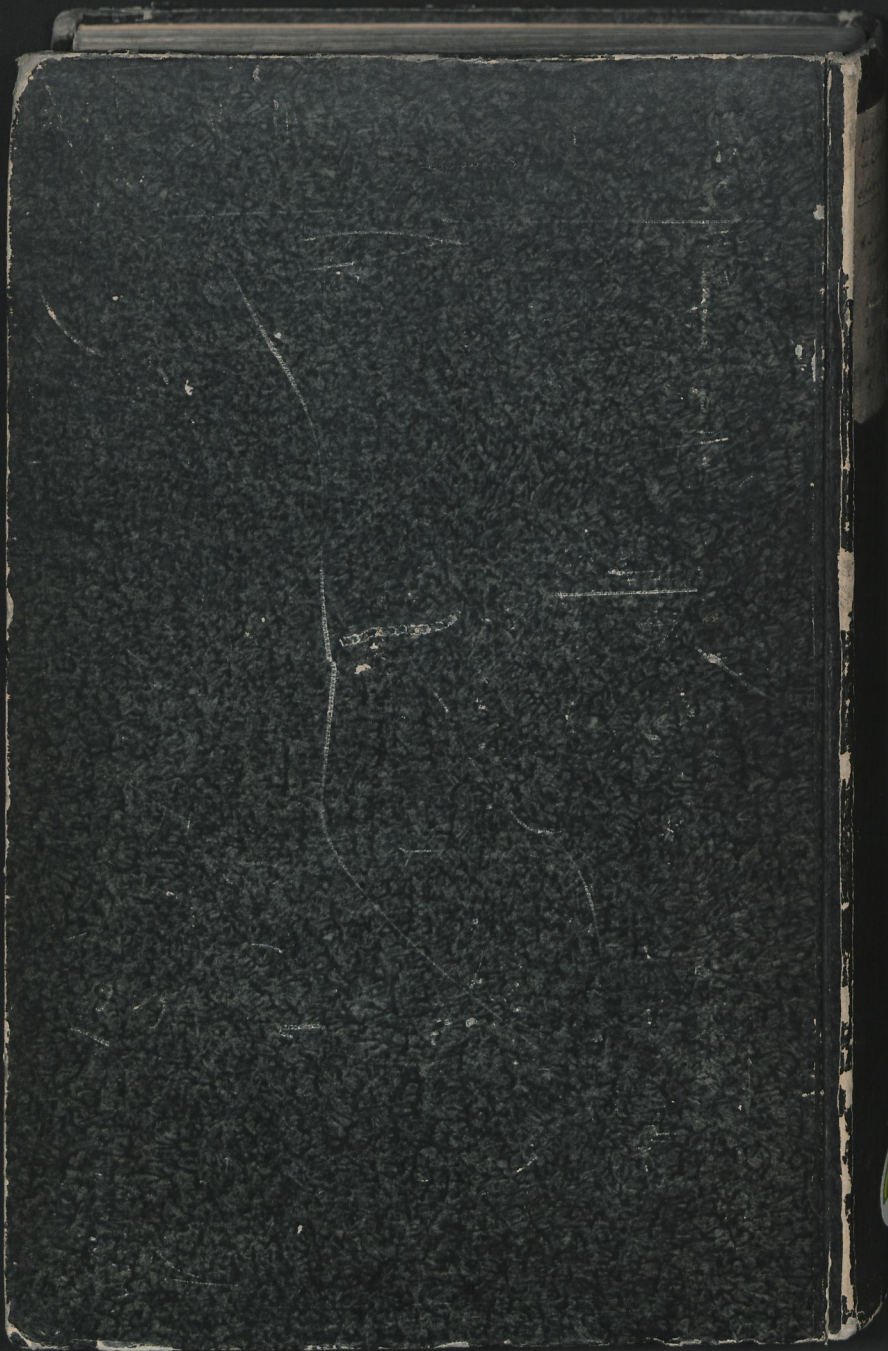
40

X 2344892

ULB Halle 3
007 529 716



Wend 90
10



Kurzgefaßter dermaliger

STATUS

der Reichskammergerichtlichen Proceßsache
der Gevettern von Ditfurth

wider des regierenden Herrn

Landgrafen zu Hessen Cassel
Hochfürstliche Durchlaucht.

7 8 2.

ranz Dietrich von Ditfurth und dessen Manns-
im Jahr 1730. von dem höchstseeligen Könige
Hessen auf diejenige Lehen und Güter, welche
adeliche Geschlecht der von Lüder bisher zu

Generallieutenants von Ditfurth wurde dessen
1746. die Anwartsung lehnherrlich erneuert.

Absterben höchstgedachten Königs von Schwes-
elm VIII. zur Regierung gekommen, wurde
von Ditfurthschen Familie die Familienlehen
s Lüdersche, gemuthet.

terbjahr Herrn Landgraf Wilhelm VIII. Der
rechtsälteste der Fürstl. Hessische Generallieute-
nt th diente nebst zween seiner Brüder, die Regis-
arten, damals und während des ganzen Kriegs

einen Anwald den 3ten Jan. 1761. die von

üdersche Mannsstamm und nun trat der Fall
des Generallieutenants Franz Dietrich von

Lüderschen Lehen und Güter mit allen und ses-
rechtigkeiten In- und Zugehörungen annehmen
sollen."

esfordnung propria auctoritate Besitz zu ergrei-
boten ist, so supplicirte gedachter Generallieue-
furth mehrmals und unter andern am 13ten

Joh

